



# HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 22.05.2023**

### **Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

**und**

### **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drucks. 20/9679) aus, dass durch das Ende 2022 beschlossene Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts Mehrausgaben entstehen und mit Mindereinnahmen zu rechnen ist. Auf die Frage, mit welchen jährlichen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für das Land Hessen durch das neue Gesetz zu rechnen ist, antwortete die Landesregierung, dass hierfür „im Wesentlichen die Einzelpläne 03 und 08 in Betracht“ kommen. Zur Höhe der zu erwartenden Veränderungen äußerte sich die Landesregierung – obwohl danach explizit gefragt war – nicht. Ebenso konnte sie keine Angaben zu Mehrausgaben für die hessischen Kommunen machen. Sie stellte lediglich fest, dass Mindereinnahmen gegebenenfalls durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer durch eine zunehmende Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber kompensiert werden könnten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung vorab nicht geprüft, welche finanziellen Auswirkungen das – inzwischen in Kraft getretene – Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts für das Land voraussichtlich haben wird?
- Frage 2. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung vorab nicht geprüft, welche finanziellen Auswirkungen das – inzwischen in Kraft getretene – Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts für die hessischen Kommunen voraussichtlich haben wird?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Informationen darüber vor, welche finanziellen Auswirkungen mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen des Chancen-Aufenthaltsrechts für das Land und die hessischen Kommunen verbunden sind. Da aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 2023 entsprechende Erkenntnisse erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnisse von 18 Monaten vorliegen dürften, ist eine verbindliche Aussage zur Höhe der möglichen jährlichen Mehrausgaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Erhöhung der Fallzahlen aufgrund der zu erwartenden Antragsverfahren im Wege des Chancen-Aufenthaltsrechts konnte im Vorfeld des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung nicht genau quantifiziert werden. Eine konkrete Vorabprüfung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung war nicht abschließend möglich, da der betreffende Personenkreis im Vorfeld nicht konkret beziffert werden konnte.

Im Zuge der Vollziehung eines das Chancen-Aufenthaltsrecht betreffenden Vorgriffserlasses wurden von den hessischen Regierungspräsidien fast 3.000 Akten von Personen an die kommunalen Ausländerbehörden abgegeben, die nach Vorprüfung potentiell für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht gekommen sind. Da die vom Gesetzgeber ermöglichte Bleiberechtsregelung stichtagsbezogen und befristet ist, wird bei den kommunalen Ausländerbehörden ein Einmalaufwand entstehen, perspektivisch werden sodann die Duldungsvorsprachen der Betroffenen entfallen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel, die für eine Dauer von 18 Monaten erteilt werden, stehen die Entscheidungen der zuständigen Ausländerbehörden über die Erteilung oder Ablehnung der Anstufungstitel an.

Erst zu diesem Zeitpunkt wird eine verlässliche Aussage darüber möglich sein, wie viele der Betroffenen Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen haben und wie hoch sich mögliche Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer belaufen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Regelungen über die Kostenfolgen seitens des Landes nur zu treffen sind, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet werden. Folglich handelt es sich bei einer Abfrage konnexitätsrelevanter Fälle gemäß der Vorgabe in Art. 137 Abs. 6 HV um Verpflichtungen durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben. Bundesrechtliche Regelungen wie vorliegend sind hingegen nicht konnexitätsauslösend für das Land, zumal das Land keine eigenen Regelungen (durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung) für den betreffenden Bereich vorgenommen hat.

Frage 3. Plant die Landesregierung, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts auf das Land bzw. auf die hessischen Kommunen zu überprüfen mit dem Ziel, eventuelle Mehrkosten beim Bund einzufordern?

Bund und Länder wollen miteinander klären, wie die Finanzierung der mit der Fluchtmigration verbundenen Aufgaben in Zukunft geregelt werden kann. Aus Sicht der Landesregierung bedarf es eines atmenden Systems, bei dem sich die finanzielle Unterstützung des Bundes an den Zugangszahlen der Geflüchteten orientiert. Hierzu zählen im weiteren Sinne auch die möglichen Mehrkosten, die sich aus der Inanspruchnahme der hier in Rede stehenden Bleiberechtsregelung ergeben können.

Frage 4. Geht die Landesregierung davon aus, dass die durch das Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts verursachten Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer durch eine zunehmende Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaber kompensiert werden?

Nach dem Gesetzesentwurf sind von der Regelung des § 104c AufenthG 136.605 Menschen bundesweit betroffen. Geht man von den Kostenschätzungen des Gesetzesentwurfs aus, wird für geschätzt 20.000 Kindergeldfälle mit Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer von bundesweit jährlich rund 50 Mio. EUR gerechnet. Schematisch heruntergebrochen ergeben sich daraus mögliche Steuerausfälle von rund 1,6 Mio. EUR für den hessischen Landeshaushalt sowie von rund 0,5 Mio. EUR für die hessischen Kommunen.

Dabei sind aber nicht die möglichen Mehreinnahmen gegengerechnet, die sich im Falle einer zunehmenden Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber ergeben können. Eine Schätzung zu möglichen Mehreinnahmen aufgrund zunehmender Beschäftigungsaufnahmen kann gegenwärtig mangels belastbaren Datenmaterials nicht abgegeben werden. Belastbare Zahlen können erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnisse von 18 Monaten ermittelt werden. Erst dann wird eine Aussage darüber möglich sein, wie viele der betreffenden Personen tatsächlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben und hierdurch einen Beitrag dazu leisten, die Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer entsprechend zu kompensieren.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Aufgrund welcher Daten kommt die Landesregierung zu dieser Bewertung?

Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Welche Bedenken gegen das Gesetz – und insbesondere seine möglichen finanziellen Auswirkungen – hat die Landesregierung bei der Beratung im Bundesrat bzw. der dort zuständigen Ausschüsse vorgetragen?

Die Verhandlungen der Ausschüsse des Bundesrates sowie die jeweiligen Sitzungsniederschriften sind vertraulich. Dies ergibt sich aus § 37 Absatz 2 und § 44 Absatz 2 Geschäftsordnung des Bundesrates. Vor diesem Hintergrund können keine Auskünfte über Aussagen oder Abstimmungen in den für das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zuständigen Ausschüssen erteilt werden.

Der Bundesrat hat zu der Drucksache keine Entschließung gefasst, wobei das Land die Ausschussempfehlungen nicht unterstützt hat.